



Sicherheitsmeldung / Vorkommnisse im Spielbericht

Zur Präzisierung der Angaben zu den „Vorkommnissen im Spielbericht“ für Schiedsrichter wird folgender Hinweis gegeben:

Besondere Vorkommnisse sind im Elektronischen Spielbericht immer mit einem Sonderbericht zu versehen. Im Elektronischen Spielbericht müssen zudem „Vorkommnisse mit besonderem Charakter“ als:

- **Gewalt**
- **Diskriminierung und Rassismus**

gekennzeichnet werden.

Es handelt sich hierbei um ein DFB-weites Meldesystem für Gewalt und Diskriminierungsvorfälle im Deutschen Fußball.

In den Bereich **Diskriminierung und Rassismus** fallen alle Vergehen auf und neben dem Platz, welche unter die §§ 23, 40, 48, 55 Strafordnung zu fassen sind.

Eine beleidigende Äußerung ist stets daran zu messen, ob sie in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzend oder auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend ist.

Diskriminierende Äußerungen sind qualifizierte Fälle der Beleidigung, die insbesondere auf die Herabwürdigung aufgrund von

- Herkunft, Abstammung, Hautfarbe oder Ethnie
- Geschlecht oder sexuelle Orientierung
- Religion oder politische Anschauung
- körperliche oder geistige Fähigkeiten und dem körperlichen Erscheinungsbild
- soziale Herkunft, Sprache oder auch Alter

abzielen.



Menschenverachtend ist eine Äußerung dann, wenn sie dem Angegriffenen das uneingeschränkte Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit einer Gemeinschaft abspricht und ihn als minderwertigen Menschen kennzeichnet.

Hierzu können die folgenden (nicht abschließenden) Beleidigungen gezählt werden:

Türkenschwein, Nazi-Sau, Zigeuner, schwuler Hund, Kanake, Nigger, etc.

Die Kennzeichnung „**Gewalt**“ im elektronischen Spielbericht ist immer dann zu verwenden, wenn sich auf oder neben dem Platz körperliche Angriffe und entsprechende Eingriffe auf die körperliche Unversehrtheit ergeben. Hier handelt es sich insbesondere um Tätlichkeiten gegenüber Spielern, Schiedsrichtern, Zuschauern oder Funktionären, die im Zusammenhang mit dem Spielgeschehen stehen.

Die Abgrenzung zu einem (auch regelwidrigem) Zweikampfverhalten ist im Einzelfall zu bewerten. Der Schiedsrichter kann sich daran orientieren, ob das Vergehen in unmittelbarem Zweikampfgeschehen und in Ballnähe erfolgt ist. Es muss ein eng gefasster Zeitrahmen zum Zweikampf vorliegen, damit das Vergehen nicht als Gewalt zu kennzeichnen ist. Zudem ist ein Gewaltdelikt ein zielgerichtetes bewusstes Handeln mit der Absicht, den Körper des Anderen zu verletzen.

Die Kennzeichnung im elektronischen Spielbericht ist dann nicht vorzunehmen, wenn es sich lediglich um Androhungen, Bedrohungen oder einen Versuch einer Tätlichkeit handelt.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass das „Spucken“ keine Gewalttat in diesem Sinne ist, sondern eine Beleidigung (schwerer Fall).

Frankfurt, 5. August 2014

Eric Maas